

# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

---

Nr.11

Ausgabetag:

25. Jahrgang

25.07.2017

---

## Inhalt

Seite

1. 2. Satzung vom 18.07.2017 zur Änderung der Satzung über das Fried- 2  
hofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln – Friedhofssat-  
zung – vom 20.12.2011
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von Tagen und 4  
die Festsetzung von Öffnungszeiten in Kur-, Ausflugs-, Erholungs-,  
und Wallfahrtorten an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt  
Hamminkeln vom 14.07.2017

---

**Herausgeber:** Stadt Hamminkeln \* Der Bürgermeister \* Rathaus \* Brüner Straße 9 \* 46499 Hamminkeln

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter [www.hamminkeln.de](http://www.hamminkeln.de) (Politik – Aktuelles)

**Druck:** Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

**2. Satzung vom 18.07.2017 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln – Friedhofssatzung – vom 20.12.2011**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG – NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 13.07.2017 die nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 16 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Diese Möglichkeit einer verkürzten Verlängerung der Nutzungszeit findet Anwendung, wenn zum Zeitpunkt der schriftlichen Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten das Ruherecht von 25 Jahren auf allen Grabstellen der Grabstätte abgelaufen ist.

§ 18 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Auf verschiedenen kommunalen Friedhöfen in der Stadt Hamminkeln werden darüber hinaus Grabfelder für Rasengräber für Sargbeisetzungen vorgehalten, zu denen im Beisetzungsfall ein weiteres Belegungsrecht an dem direkt benachbarten Grab erworben werden kann.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hamminkeln - Friedhofssatzung - vom 20.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 18.07.2017

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

-Romanski-

---

## Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

---

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von Tagen und die Festsetzung von Öffnungszeiten in Kur-, Ausflugs-, Erholungs-, und Wallfahrtorten an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Hamminkeln vom 14.07.2017**

Aufgrund des § 6 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Ladenöffnungszeiten (LadenöffnungsVO) vom 21. November 2006 in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Ratsbeschluss vom 13.07.2017 für das Gebiet der Stadt Hamminkeln folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

- § 1 Weitere Verkaufssonntage und -feiertage
- § 2 Ordnungswidrigkeiten
- § 3 Inkrafttreten

#### **§ 1**

#### **Weitere Verkaufssonntage und –feiertage**

- (1) Verkaufsstellen im Stadtteil Brünen – Marienthal dürfen am ersten und zweiten Sonntag im Januar, ersten und vierten Sonntag im Februar, sowie zwischen dem 15. März und 31. Dezember an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Von der vorstehenden Regelung sind gemäß § 6 (5) Ladenöffnungsgesetz der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, zwei Adventssonntage, der 1. und 2. Weihnachtstag, sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, ausgenommen. Das Offenhalten der Verkaufsstellen an den zwei Adventssonntagen ist der Ordnungsbehörde zwei Wochen vorab mitzuteilen.
- (3) Verkauft werden dürfen lediglich Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für den Ausflugsort Brünen - Marienthal kennzeichnend sind.

#### **§ 2**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet. Die Inhaber der geöffneten Verkaufsstellen sind verpflichtet, die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an der Verkaufsstelle gut sichtbar bekannt zu geben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 14.07.2017

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

-Romanski-